

**Referat für HochschulPolitik und HochschulRecht
des AStA der Bergischen Universität Wuppertal**



Rechtlicher Leitfaden für Fachschaften

*vom Referenten für HochschulRecht Andreas Schwarz
unter der Mitwirkung der Referentin für HochschulPolitik Justine Schindler
und des Kassenverwalters Volkmar Franz*

Inhalt:

- 0. Vorwort**
- 1. Die Aufgaben der Fachschaft**
- 2. Rechtsstatus einer Fachschaft**
- 3. Die Satzung einer Fachschaft**
- 4. Die Organe der Fachschaft**
- 5. Die Rechtsaufsicht innerhalb der Fachschaften und Haftungsfragen**
- 6. Die Selbständigkeit der Fachschaften**
- 7. Die Fachschaftsabteilungen**
- 8. Selbstbewirtschaftungsmittel**
- 9. Finanzverwaltung der Fachschaften - Hinweise zur HWVO
von Volkmar Franz**
- 10. Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)**
- 11. Die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften
von Justine Schindler**
- 12. Schlusswort**

0. Vorwort

Dieser "Rechtliche Leitfaden für Fachschaften" ist für die Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal konzipiert worden und soll ihnen als Leitfaden in Satzungs- und Hochschulrechtsfragen dienen. Ziel der Referatsarbeit von Justine und mir im AStA der Bergischen Universität (23.09.2004 bis 27.07.2005) waren starke, selbstbewusste und sich weitgehend selbstverwaltende Fachschaften.

Durch die vom StuPa am 01.02.2005 beschlossene Änderung der Satzung der Studierendenschaft sind die Fachschaften politisch und rechtlich gegenüber dem Land, der Universität und der Studierendenschaft gestärkt worden. Durch die Neufassung des § 26 der Satzung der Studierendenschaft sind die Fachschaften zu rechtmäßigen Einrichtungen der Studierendenschaft geworden, die ausschließlich durch ihre Organe, der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat handeln. Das stellt vor allem sicher, dass die Studierendenschaft als juristische Person haftet und nicht mehr ihre Mitglieder der Fachschaft als natürliche Personen. Möglich geworden ist die rechtliche Absicherung der Fachschaften durch eine konsequente Umsetzung des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 30.11.2004, welches der Neufassung des § 26 der Satzung der Studierendenschaft zugrunde liegt.

Durch eine weitere am 07.06.2005 vom StuPa beschlossene Änderung der Satzung der Studierendenschaft in § 27 wurde die Fachschaftsrätekonzferenz (FSRK) den neuen Fachschaftsstrukturen angepasst und von einem Zusammenschluss aller Fachschaften zu einem Gemeinschaftsgremium aller Fachschaften aufgewertet. Die FSRK soll den Fachschaften als zentrales Gremium gemeinsame verbindliche Beschlüsse und Maßnahmen ermöglichen, für die sonst das StuPa oder der AStA zuständig gewesen wären.

Bei der Neufassung des § 27 der Satzung der Studierendenschaft wurde eine rechtliche Grauzone betreten, da das Hochschulgesetz des Landes zwar die Organe der Fachschaft kennt, nicht jedoch ein zentrales Gemeinschaftsgremium wie die FSRK. Trotzdem gelang es uns auch dieses Ziel juristisch abgesichert zu erreichen.

Im Rahmen einer durch das StuPa am 24.05.2006 beschlossenen neuen Satzung der Studierendenschaft wurden die Regelungen zu den Fachschaften und der FSRK noch einmal überarbeitet und neu sortiert. Neu kam hinzu, die Regelungen zu den Organen der Fachschaft (§ 31), die vor allem die privatrechtsgeschäftliche Vertretung der Studierendenschaft durch die Fachschaften nach außen regelt. Der § 26 der alten Satzung wurde insgesamt differenzierter gestaltet und verteilt sich jetzt auf die §§ 29 bis 33 der neuen Satzung der Studierendenschaft. Gleiches gilt für den § 27 der alten Satzung, der die Regelungen zur FSRK enthält. Dieser verteilt sich jetzt auf die §§ 34, 35 und 36 der neuen Satzung. Einzelne Regelungen zu den Fachschaften befinden sich zusätzlich noch in den §§ 2, 3, 23, 37, 41, 45, 48 und 49 der Satzung der Studierendenschaft.

Bei allen Satzungsänderungen, welche die Fachschaften betreffen, muss gemäß § 48 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft die FSRK vorher angehört werden.

So kann in Zukunft nicht einfach so über die Fachschaften hinweg entschieden werden.

Wir wünschen den Fachschaften bei der Bewältigung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer neuen rechtlichen Selbständigkeit viel Erfolg und möchten uns für die gute Zusammenarbeit mit ihnen ganz herzlich bedanken. Es soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass bei dem Werk die Fachschaften rechtlich durch eine Satzungsänderung abzusichern die Anregungen, Ideen und Konzepte vieler aktiver Mitglieder der FSRK und der Fachschaften mit eingeflossen sind und die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments der Neufassung der §§ 26 und 27 der alten Satzung der Studierendenschaft, sowie der neuen Satzung der Studierendenschaft zugestimmt haben.

Doch jede rechtliche Möglichkeit, sei es durch Gesetze oder aufgrund dieser Gesetze durch die Satzung der Studierendenschaft bleibt bedeutungslos und unwirksam, wenn nicht viele aktive Mitglieder in den Organen und Gremien der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften mitwirken und sich für die Belange ihrer Mitglieder einsetzen.

*Justine Schindler
Andreas Schwarz*

Wuppertal, 01.07.2006

1. Die Aufgaben der Fachschaft

Gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft übernimmt die Fachschaft die Aufgaben der Studierendenschaft aus dem Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung und aus der Satzung der Studierendenschaft. Sie hat dabei die fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder zu berücksichtigen. Die Studierendenschaft hat gemäß dem Hochschulgesetz folgende Aufgaben:

1. *Die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,*
2. *die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten,*
3. *an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitische Fragen mitzuwirken,*
4. *auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,*
5. *die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen,*
6. *die kulturellen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,*
7. *den Studiensport zu fördern,*
8. *überörtliche und internationale Studienbeziehungen zu pflegen.*

Die fachspezifischen Belange der Mitglieder der Fachschaft ergeben sich aus den Besonderheiten des jeweiligen Fachbereiches bzw. eines bestimmten Studiengangs. So wird in der Regel die Studienberatung im Fachbereich von Fachschaften wahrgenommen. Weitere Beispiele wären der Verkauf oder die Herausgabe von Vorlesungsskripten oder von Laborkitteln.

Die Fachschaften und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diese müssen dann jedoch von Verlautbarungen der Fachschaften und ihrer Organe deutlich abgegrenzt, und die Verfasserin oder der Verfasser zu jeden Beitrag benannt werden.

Die Fachschaften haben das Recht die Einrichtungen der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu nutzen.

2. Rechtsstatus einer Fachschaft

Die Satzung der Studierendenschaft in der Fassung vom 22.03.2005 trifft erstmalig in der Geschichte unserer Studierendenschaft eine Legaldefinition für unsere Fachschaften.

In § 29 Absatz 1 und 2 der Studierendensatzung heißt es:

(1)Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gliedert sich in Fachschaften.

(2)Alle Studierenden eines Fachbereichs bilden die Fachschaft.

Die Fachschaft ist ein selbständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.

Das Hochschulgesetz ermächtigt die Studierendenschaft sich in Fachschaften zu untergliedern. Durch § 29 Absatz 1 unserer Satzung wird diese Ermächtigung umgesetzt. Aus § 77 Absatz 1 HG NW in Verbindung mit § 72 Absatz 1HG NW ergibt sich unsere Legaldefinition einer Fachschaft in § 29 Absatz 2 unserer Satzung. Im neuen Hochschulgesetz bleiben die Regelungen zu den Fachschaften unverändert, nur die Paragraphennummer ändert sich.

Durch die Legaldefinition in § 29 Absatz 2 wird die Fachschaft als Bestandteil der Studierendenschaft definiert, welche Träger von eigenen Rechten und Pflichten ist und damit als rechtmäßige Einrichtung der Studierendenschaft durch ihre Organe handelt.

Dadurch erlangt die Fachschaft das Recht die Studierendenschaft eigenverantwortlich privatrechtsgeschäftlich zu vertreten.

Die Fachschaft ist selbst jedoch keine juristische Person und damit nicht vollrechtsfähig.

Grundsätzlich haftet die Studierendenschaft für ihre Fachschaften. Verletzt jemand als Mitglied in einem Organ der Fachschaft grob fahrlässig oder vorsätzlich die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den Schaden zu ersetzen.

§ 29 Absatz 3 regelt die Mitgliedschaft in einer Fachschaft, wenn ein oder mehrere Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet ist oder sind:

(3)Jedes Mitglied der Studierendenschaft, das für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge eingeschrieben ist, der oder die mehreren Fachbereichen zugeordnet ist oder sind, entscheidet sich bei der Einschreibung für einen Fachbereich und damit für die Mitgliedschaft in der entsprechenden Fachschaft gemäß Absatz 2.

Studierende, deren Studiengang oder Studiengänge über mehrere Fachbereiche organisiert ist oder sind, entscheiden sich bei ihrer Einschreibung für einen Fachbereich und damit für die Mitgliedschaft in einer Fachschaft. Sie können ihre Zugehörigkeit zu einem Fachbereich im Nachhinein noch beim Studierendensekretariat ändern lassen.

3. Die Satzung einer Fachschaft

Kennzeichen einer selbständigen sich selbstverwaltenden Einrichtung der Studierendenschaft ist die eigene Rechtsetzung durch eine Satzung. Zwar könnte auch die Satzung der Studierendenschaft alles abschließend für die Fachschaften regeln, doch dann wären die Fachschaften keine selbständigen Bestandteile der Studierendenschaft mehr.

In § 30 der Satzung der Studierendenschaft ist für die Fachschaften verbindlich festgelegt:

(1)Die Fachschaft gibt sich eine Satzung.

(2)Die Satzung trifft Regelungen insbesondere über:

- 1. Die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Fachschaft,*
- 2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Fachschaft,*
- 3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,*
- 4. die Grundzüge der Mittelbewirtschaftung gemäß der HWVO,*
- 5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.*

(3)Die Satzung der Fachschaft wird auf einer Fachschaftsvollversammlung mit mindestens der Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Die Satzung oder Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch eine Fachschaftsvollversammlung mit mindestens der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Satzung kann auch strengere Mehrheiten, wie z.B. eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorsehen. Die Fachschaftsvollversammlung muss unter Anmeldung dieses Tagesordnungspunktes stattfinden. Unzulässig ist eine Beschlussfassung des Fachschaftsrates über die Satzung oder Änderungen der Satzung.

Die FSRK soll im Rahmen des § 36 der Satzung der Studierendenschaft sicherstellen, dass sich die Satzung der Fachschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und der Satzung der Studierendenschaft bewegt.

Die Mindestanforderung an eine Satzung ergibt sich aus Absatz 2.

Es muss mindestens Regelungen zu der Zusammensetzung, Wahl und Abwahl, den Vorsitz, die Aufgaben und Befugnisse, die Beschlussfassung und Amtszeit der Organe der Fachschaft geben. Weiter muss die Bekanntgabe der Organbeschlüsse, sowie das Verfahren bei Fachschaftsvollversammlungen und die Dauer der Abstimmung in der Satzung der Fachschaft geregelt werden. Die Fachschaften waren verpflichtet sich bis zum 01.10.2005 jeweils Satzungen gegeben haben zu müssen, bis dahin galt übergangsweise die Satzung der Studierendenschaft und die HWVO sinngemäß. Diese Übergangsphase ist abgeschlossen, alle Fachschaften haben sich Satzungen gegeben.

Die Bekanntmachung der Satzung der Fachschaft erfolgt durch Aushang und in den Mitteilungen der Studierendenschaft, als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft.

Die Satzung ist dem Rektorat vor ihrer Bekanntmachung anzuzeigen.

4. Die Organe der Fachschaft

§ 31 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft legt die Organe der Fachschaft verbindlich und abschließend fest:

(1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 31 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft ermöglicht der Fachschaft eine auf Zeit gewählte Fachschaftsvertretung einzurichten, welche die Befugnisse der Fachschaftsvollversammlung wahrnimmt:

(2) Die Satzung der Fachschaft kann vorsehen, dass anstelle der Fachschaftsvollversammlung eine ständige Fachschaftsvertretung tritt, deren Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

Die Fachschaftsvertretung ist das Analogon zum StuPa der Studierendenschaft. Es besteht keine Pflicht eine Fachschaftsvertretung einzurichten.

Die Absätze 3 und 4 des § 31 der Satzung der Studierendenschaft legen die Grundaufgaben der Organe der Fachschaft fest:

(3) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen durch diese Satzung durch die Satzung der Fachschaft bestimmt.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Die Bestimmungen des VwVfG zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Seine grundsätzlichen Aufgaben werden in der Satzung der Fachschaft festgelegt.

Gemäß § 30 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft beschließt die Fachschaftsvollversammlung über die Satzung der Fachschaft oder über Änderungen der Satzung der Fachschaft. Die Fachschaftsvollversammlung wählt den Fachschaftsrat, wenn er nicht direkt von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt wird.

Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Fachschaftsvollversammlung hat in grundlegenden Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden, sowie in Fällen die über eine Amtszeit des Fachschaftsrates hinausgehen.

Des weiteren stellt die Fachschaftsvollversammlung den Haushaltsplan des Fachschaftsrates fest und kontrolliert diesen.

Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung binden den Fachschaftsrat.

Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Namen der Studierendenschaft. Diese Vertretungsmacht umfasst insbesondere die Außenvertretung im Rahmen der ihr gemäß § 32 der Satzung der Studierendenschaft zustehenden Selbständigkeit und ihrer ihr gemäß § 33 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft zustehenden Selbstbewirtschaftungsmittel. § 31 Absatz 5 enthält allerdings Sonderbestimmungen zu dieser Vertretungsmacht.

Das der Fachschaftsrat die Fachschaft im Namen der Studierendenschaft vertritt liegt daran, dass die Studierendenschaft vollrechtsfähig ist, nicht jedoch die Fachschaft.

Der Fachschaftsrat muss mindestens aus einem Vorsitz sowie einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten bestehen sowie gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aus noch einem weiteren Mitglied.

Dass das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu Ausschüssen entsprechend Anwendung findet liegt daran, dass der Fachschaftsrat das rechtliche Analogon zum AStA auf Fachschaftsebene ist. Das VwVfG legt fest, dass Ausschüsse aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, sowie einen Vorsitz haben müssen. Weiter legt das VwVfG fest, dass Sitzungen zu Protokollieren sind. Sind wichtige Beschlüsse zu fassen und die Sitzungen aufgrund zu geringer Teilnahme seiner Mitglieder nicht beschlussfähig, können gemäß dem VwVfG auf der nächsten hierzu ordentlich eingeladenen Sitzung die Beschlüsse unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder nachgeholt werden. Darauf muss aber in der Einladung explizit hingewiesen werden und es betrifft nur die Angelegenheiten, die bei der vorherigen Sitzung nicht beschlossen werden konnten.

§ 31 Absatz 5 legt verbindlich fest:

(5)Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichnen und sind nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft sowie für Wertgrenzen bis zu 500 EURO.

Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA.

Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel hinaus noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten eine höhere Wertgrenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmung bedürfen rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, der Schriftform und der Unterzeichnung von mindestens zwei Mitgliedern des AStA. Im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel kann die Fachschaft eigenverantwortlich die Studierendenschaft vertreten, ohne dass sie dafür zuvor die Genehmigung oder die Unterschrift vom AStA braucht.

Die Form der rechtsgeschäftlichen Erklärung muss für die Wertgrenze ab 500 EURO analog eingehalten werden. D.h. die rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Fachschaft bedürfen der Schriftform und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates unterzeichnet werden.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Wertgrenzen von unter 500 EURO braucht diese Form nicht eingehalten zu werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Dinge, die der Sache nach regelmäßig und häufig zu den üblichen Geschäften gehören, die nach feststehenden Grundsätzen auf eingefahrenen Gleisen erledigt werden. Alles was über die der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel hinausgeht, bedarf der Genehmigung durch den AStA. Grundsätzlich wird dabei als Grenze die der Fachschaft pro Semester zur Verfügung stehenden Selbstbewirtschaftungsmittel angenommen. Hat die Fachschaft jedoch mehr Mittel zur Verfügung, so kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten eine höhere Wertgrenze festgelegt werden.

Die Absätze 6 und 7 des § 31 regeln die Rechtsaufsicht innerhalb der Fachschaft durch den Vorsitz des Fachschaftsrates und Haftungsfragen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Die Rechtsaufsicht innerhalb der Fachschaften und Haftungsfragen

§ 31 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft legt folgendes fest:

(6) Der Vorsitz des Fachschaftsrates hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) zu informieren.

Grundsätzliches: Die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft und über die Fachschaften übt das Rektorat aus. Innerhalb dieser Rechtsaufsicht hat der Vorsitz eines Fachschaftsrates rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen zu beanstanden. Solange diese Beanstandung besteht, dürfen rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen von Organen der Fachschaften nicht ausgeführt werden.

Die Organe der Fachschaften sind zuerst zur Abhilfe verpflichtet, das heißt rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen müssen aufgehoben werden. Wenn jedoch die Organe der Fachschaften nicht handeln, dann hat der Vorsitz des betroffenen Fachschaftsrates den Vorsitz der FSRK zu unterrichten. Danach wird auf der Ebene der FSRK weiter entschieden, wie es weiter geht.

Der Vorsitz haftet nicht für rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft, wenn es diesem trotz Wahrnehmung seiner Pflichten nicht bekannt ist. Der Vorsitz ist jedoch in der Pflicht, sobald es ihm bekannt ist.

Zum Schluss sei noch daran erinnert, dass Aufgrund des Hochschulgesetzes in Absatz 7 gilt:

(7) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Grundsätzlich haftet die Studierendenschaft für ihre Fachschaften, da die Fachschaft selbst nicht rechtsfähig ist und daher auch nicht verklagt werden kann. Die Fachschaft hat auch kein eigenes Vermögen, mit dem sie haften kann.

Hat jedoch ein Mitglied eines Organs der Fachschaft grob fahrlässig und vorsätzlich seine Pflichten verletzt, die ihr oder ihm die gesetzlichen Bestimmungen, die HWVO und die Satzung der Studierendenschaft auferlegt haben, so hat sie oder er der Studierendenschaft den Schaden zu ersetzen.

6. Die Selbständigkeit der Fachschaften

§ 32 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft sagt eindeutig aus:

(1)Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung selbst.

Die Selbständigkeit der Fachschaften findet ihre Grenzen vor allem im Hochschulgesetz sowie in weiteren gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und der Satzung der Studierendenschaft.

Das bedeutet, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die Studierendenschaft, die im Abschnitt Studierendenschaft des Hochschulgesetzes des Landes NRW festgelegt sind, unmittelbar und entsprechend für die Fachschaften gelten.

Die HWVO muss von den Fachschaften ebenso beachtet werden, wie die Satzung der Studierendenschaft und ihre Bestimmungen für die Fachschaften.

Abweichungen der Fachschaften davon sind unzulässig.

Ansonsten sind die Fachschaften grundsätzlich selbständig und unabhängig vom AStA und vom StuPa.

7. Die Fachschaftsabteilungen

In § 32 Absatz 2 ist die Ermächtigung der Fachschaften festgelegt sich nach Maßgabe ihrer Satzungen in Fachschaftsabteilungen zu untergliedern:

(2)Die Fachschaften können sich nach Maßgabe ihrer Satzungen in Abteilungen untergliedern. Die Satzung der Fachschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaftsabteilungen einschließlich ihrer Organe und der Grundzüge der Mittelbewirtschaftung durch diese.

Voraussetzung ist jedoch die satzungsrechtliche Festlegung der Fachschaftsabteilungen, ihrer Rechte und Pflichten.

Fachschaftsabteilungen die nicht in der Satzung einer Fachschaft festgelegt sind oder unabhängig von einer Fachschaft existieren, sind unzulässig.

Fachschaftsabteilungen sind keine selbständigen Bestandteile der Studierendenschaft und damit keine rechtliche Untergliederung der Studierendenschaft im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes NRW und der HWVO.

Das bedeutet, dass der Fachschaftsrat einer Fachschaft letztendlich für seine Fachschaftsabteilungen verantwortlich ist und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft auch letztverantwortlich für die Haushaltsführung einer Fachschaftsabteilung ist.

8. Selbstbewirtschaftungsmittel

§ 33 der Satzung der Studierendenschaft legt folgendes verbindlich für die Studierendenschaft und die Fachschaften fest:

- (1) Die Fachschaften erhalten Selbstbewirtschaftungsmittel und können die Studierendenschaft im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtlich vertreten. Die gewählte Finanzreferentin oder der gewählte Finanzreferent des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel entsprechend der Vorschriften der HWVO verantwortlich und muss der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl bekannt gegeben werden.*
- (2) Die Fachschaften dürfen gemäß der HWVO Rücklagen bilden, jedoch keine Kredite aufnehmen.*
- (3) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft ist zur Kenntnisnahme der HWVO verpflichtet.*
- (4) Die Regelung der Mittelzuweisung an die Fachschaften erfolgt durch die FSRK.*

Absatz 1 Satz 1 ist der direkte Wortlaut des § 77 Absatz 2 HG NW, der festlegt, dass die Fachschaften Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten können und die Studierendenschaft privatrechtlich vertreten dürfen.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine gewählte Finanzreferentin oder ein gewählter Finanzreferent die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel gemäß der HWVO sicherstellt. Daher muss die gewählte Finanzreferentin oder der gewählte Finanzreferent eines Fachschaftsrates auch unverzüglich der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferent bekannt gegeben werden.

Dies geschieht durch Vorlage des Wahlprotokolls, aus dem hervorgeht, wer zur Finanzreferentin oder zum Finanzreferenten gewählt wurde.

Es besteht für die Fachschaften die Pflicht die HWVO einzuhalten.

Das verpflichtet die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Fachschaftsrates zur Kenntnisnahme der HWVO und ihrer Bestimmungen.

Hier gilt: Unwissenheit schützt nicht vor rechtlichen Folgen, dass sollte jeder Finanzreferentin oder jedem Finanzreferenten klar sein.

Die Fachschaften dürfen ein Körperschaftskonto eröffnen, Rücklagen bilden, jedoch keine Kredite aufnehmen oder Schulden machen.

Die Fachschaft hat kein eigenes Vermögen, da sie keine juristische Person ist.

Ihre Mittel gehören zum Vermögen der Studierendenschaft, sie sind jedoch Zweckgebunden ausschließlich für die Fachschaften da.

Die Studierendenschaft darf den Fachschaften die Selbstbewirtschaftungsmittel nur aus Rechtsgründen versagen.

Die Regelung der Mittelzuweisung an die Fachschaften erfolgt nicht durch die Organe der Studierendenschaft sondern durch die FSRK und damit durch die Fachschaften selbst.

Die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent hat die Mittelzuweisungen an die Fachschaften gemäß dem FSRK-Beschluss anzuordnen.

Weiter findet noch § 41 der Satzung der Studierendenschaft auf die Fachschaften Anwendung:

- (1) Gemäß der HWVO werden die Einnahmen und die Ausgaben der Studierendenschaft von der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten bewirtschaftet.
- (2) Die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des AStA mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen.
- (3) Für die Fachschaften gelten die Absätze 1 und 2 analog. Sie sind gegenüber der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten rechenschaftspflichtig.

Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft. Sie oder er kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des Fachschaftsrates mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Das können z.B. die Bewirtschaftung der Mittel einer Fachschaftsabteilung sein. Gemäß der HWVO entsprechend, muss die Beauftragung schriftlich erfolgen und es dürfen nur weitere Mitglieder des Fachschaftsrates beauftragt werden. D.h. ist jemand nur Mitglied im Fachschaftsabteilungsrat, nicht aber im Fachschaftsrat, kann sie oder er nicht beauftragt werden.

Für die Kassenverwalterin oder den Kassenverwalter gibt es gemäß der HWVO keine Stellvertreterregelung. Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter einer Fachschaft ist also für das Kassenwesen der Fachschaft einschließlich der Fachschaftsabteilungen verantwortlich. Die oder der zweite Unterschriftsberechtigte für die Konten der Fachschaft einschließlich ihrer Abteilungen können jedoch verschieden sein. So können die zweiten Unterschriftsberechtigten jeweils aus der entsprechenden Fachschaftsabteilung kommen. Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter muss nicht Mitglied des Fachschaftsrates oder der Fachschaft sein. Gleiches gilt für die zweite Unterschriftsberechtigte oder den zweiten Unterschriftsberechtigten. Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter werden durch den Fachschaftsrat bestellt und abberufen.

Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent einer Fachschaft ist der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten gegenüber rechenschaftspflichtig.

9. Finanzverwaltung der Fachschaften - Hinweise zur HWVO von Volkmar Franz

Für die Fachschaften sind bei der Finanzverwaltung folgende §§ der HWVO besonders zu beachten:

§ 7 Finanzreferent

§ 8 Kassenanordnungen, insbesondere Absatz 2 letzter Satz

§ 16 Kassenprüfung

§ 17 Zahlungsverkehr, insbesondere Absatz 4

Daher werden für eine ordentliche Finanzverwaltung folgende Personen benötigt:

- 1. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder vertretungsweise weitere Mitglieder des gewählten Fachschaftsrates (§ 7 Absatz 1), zur Bewirtschaftung und zur Unterzeichnung der sachlichen Richtigkeit der Kassenanordnung (§ 8),*
- 2. ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates, zur Unterzeichnung der rechnerischen Richtigkeit, das nicht gleichzeitig Kassenverwalterin oder Kassenverwalter sein darf (§ 8 Absatz 2) ,*
- 3. die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter oder weitere zu bestimmende Mitglieder der Fachschaft (muss nicht Fachschaftsratsmitglied sein) (§ 16 Absatz 1), zur Leistung oder Annahme von Zahlungen (§ 16), die nicht zugleich für die sachliche oder die rechnerische Richtigkeit einer Kassenanordnung gegenzuzeichnen befugt ist (§ 16 Absatz 5) und nur zusammen mit einer zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten, die nicht gleichzeitig für die sachliche Richtigkeit einer Kassenanordnung gegenzuzeichnen befugt ist, über die Konten verfügt (§ 17 Absatz 4).*

Soweit die Regelungen der zur Zeit noch gültigen HWVO aus dem Jahr 1979. In der Neufassung der HWVO, die am 01.01.2006 in Kraft getreten ist, hat sich an den entsprechenden Bestimmungen nichts geändert. Es wird zusätzlich noch eine Broschüre „Mittelbewirtschaftung der Fachschaften“ herausgebracht, die die HWVO enthält.

Die drei oben genannten Zuständigkeiten (1., 2. und 3.) reichen aus, um die Aufgaben in den beiden jeweils zu trennenden Bereichen:

Prüfung und Anordnung von Einnahmen und Ausgaben (1. und 2.) sowie Annahme und Leistung von Zahlungen (2. und 3.) hinreichend nach dem Vier-Augen-Prinzip zu bewältigen.

10. Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

Durch die Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 07.06.2005 wurden auch die Strukturen der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) den neuen Fachschaftsstrukturen sinngemäß angepasst und die FSRK als ordentliches Gremium aufgewertet. Dazu wurde der § 27 (FSRK) der ehemaligen Satzung der Studierendenschaft vom 08.11.2004 fast vollständig neu konzipiert. In der neuen Satzung der Studierendenschaft verteilt sich der § 27 der alten Satzung auf die §§ 34, 35 und 36. [§ 34 der Satzung der Studierendenschaft](#) legt fest, was die FSRK ist und was ihre Grundaufgaben sind:

[\(1\)Die Fachschaftsrätekonferenz ist ein Gemeinschaftsgremium aller Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal.](#)

Die FSRK wird nicht mehr als Zusammenschluss aller Fachschaften, sondern als Gemeinschaftsgremium aller Fachschaften definiert. Diese Definition entspricht der Tatsache, dass die Fachschaften in der Studierendenschaft zusammengeschlossen sind und nicht in der FSRK. Auch von ihren Aufgaben und von ihrer Struktur her ist die FSRK ein Gremium. Das Wort Gremium kommt aus dem Lateinischen und bedeutet soviel wie Ausschuss, Expertenversammlung oder beratende Versammlung.

[\(2\)Durch die Fachschaftsrätekonferenz wirken die Fachschaften durch Kooperation und Kommunikation in eigenen Angelegenheiten zusammen und in Angelegenheiten der Studierendenschaft mit.](#)

Die FSRK dient in erster Linie der Kooperation und der Kommunikation zwischen den Fachschaften. Durch das Fassen von gemeinsamen Beschlüssen, durch das Durchführen von gemeinsamen Maßnahmen, Veranstaltungen und Wahlen wirken sie in ihren eigenen Angelegenheiten zusammen. Zum Beispiel ist die Regelung der Mittelzuweisung an die Fachschaften ein eigenes Zusammenwirken.

Durch die von ihnen gewählten Referentinnen oder Referenten des autonomen Fachschaftenreferates wirken sie in Angelegenheiten der Studierendenschaft mit.

Die Mitglieder des autonomen Fachschaftenreferates sind Mitglieder des AStA und haben gemeinsam eine Stimme im AStA-Plenum. Die Referentinnen und Referenten des autonomen Fachschaftenreferates müssen nach ihrer Wahl vom StuPa bestätigt werden.

Die Bestätigung kann nur aus rechtlichen Gründen versagt werden. Dazu ist die Vorlage des Wahlprotokolls notwendig, aus dem eindeutig hervorgeht wer gewählt wurde.

Auf Antrag der FSRK muss das StuPa zusammentreten oder eine Urabstimmung innerhalb der Studierendenschaft durchgeführt werden sowie vom StuPa ein Untersuchungsausschuss eingerichtet werden.

[§ 35 der Satzung der Studierendenschaft](#) legt die Grundorganisation der FSRK, die Mitglieder, Vorsitz, Beschlussfassung und Geschäftsordnung fest:

[\(1\)Die Fachschaftsrätekonferenz besteht aus den Fachschaftsratsmitgliedern der Fachschaften, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Fachschaften vertreten werden.](#)

(2) Jede Fachschaft hat die gleiche Anzahl an Stimmen.

Die Stimmen können nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Die Mitglieder der FSRK kommen grundsätzlich aus den Fachschaftsräten der jeweiligen Fachschaften. Die Vertreter müssen zwar nicht Mitglieder eines Fachschaftsrates sein, jedoch ihrer Fachschaft.

Bestellt und abberufen werden die Mitglieder der FSRK oder deren Vertreter jeweils von dem Fachschaftsrat der jeweiligen Fachschaften. Die Art und Weise wie das geschieht, regelt der jeweilige Fachschaftsrat. Nur von den Fachschaftsräten bestellte Mitglieder oder deren Vertreter sind stimmberechtigt.

Jede Fachschaft hat die gleiche Anzahl der Stimmen, das heißt ihre Stimmgewichtung ist unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder oder ihrer Abteilungen.

Abgegeben werden können die Stimmen nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter. Das ist Voraussetzung von demokratischen und transparenten Entscheidungen.

(3) Die FSRK hat einen Vorsitz, der zur Sitzung einberuft.

Der Vorsitz hat einzuberufen, wenn mindestens zwei Fachschaften oder der AStA dies beantragen. Der Vorsitz kann aus mehreren Mitgliedern bestehen.

Der Vorsitz beruft die FSRK ein, leitet die Sitzung und hat gemäß § 36 der Satzung der Studierendenschaft bestimmte Einzelkompetenzen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung. Der Vorsitz kann aus mehreren Mitgliedern bestehen und hat die FSRK einzuberufen, wenn zwei Fachschaften oder der AStA dies beantragen.

(4) Die FSRK fasst Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter.

Die FSRK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

Die tatsächliche Anzahl ihrer Mitglieder ergibt sich aus ihrer Geschäftsordnung.

Aufgrund des höheren Gewichtes der FSRK als Gremium ist eine Mindestvoraussetzung für ihre Beschlussfähigkeit notwendig und sinnvoll.

(5) Die FSRK regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst.

Die FSRK gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

Dass die FSRK ihre Angelegenheiten selbst regelt ist ein Ausdruck der Selbständigkeit unserer Fachschaften gemäß der Satzung der Studierendenschaft. Der Rahmen für die Selbständigkeit bildet die Satzung der Studierendenschaft, an die die FSRK uneingeschränkt gebunden ist.

Der Geschäftsordnung sind wie bei jedem anderem Gremium auch die Detailbestimmungen (Wahl des Vorsitzes, Stimmrecht, Einberufung, Öffentlichkeit, Sitzung, Anträge, Antragsberatung, Anträge zur GO, Sondervoten, Abstimmungen, Wahl der Mitglieder des autonomen Fachschaftenreferates, Abstimmungen usw.) zu den Regelungen der Satzung der Studierendenschaft vorbehalten

Gemäß § 36 der Satzung der Studierendenschaft hat die FSRK, die Pflicht und das Recht darauf hinzuwirken, dass sich die Fachschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und der Satzung der Studierendenschaft bewegen:

(1) Die FSRK wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorates darauf hin, dass die Organe der Fachschaften ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung erfüllen. Hält die FSRK Beschlüsse, Maßnahmen, Unterlassungen, Haushaltsführung oder Wahlen der Fachschaften für rechtswidrig, so kann der Vorsitz der FSRK mit Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder oder deren Vertreter Abhilfe verlangen. Sollte durch die betroffene Fachschaft innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen werden, so hat der Vorsitz der FSRK das Rektorat zu informieren. Der Vorsitz der FSRK hat das Recht und auf Antrag des Vorsitzes eines Fachschaftsrates die Pflicht das Rektorat unverzüglich zu informieren.

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und der Satzung der Studierendenschaft haben die Fachschaften gewisse Aufgaben und Pflichten. So verpflichtet zum Beispiel die Satzung der Studierendenschaft Fachschaften dazu sich eine Satzung zu geben, sich an die HWVO zu halten und der AStA-Finanzreferentin bzw. dem AStA-Finanzreferenten ihre Finanzreferentin bzw. ihren Finanzreferenten zu benennen. Weiter sind die Fachschaften an das Hochschulgesetz gebunden. Die Aufzählung hier ist natürlich nicht abschließend. Die FSRK hat das Recht und die Pflicht dazu darauf hinzuwirken, dass die Fachschaften ihre Aufgaben und Pflichten rechtskonform erfüllen. Doch auch hier gilt: Die Rechtsaufsicht übt gemäß dem Hochschulgesetz das Präsidium oder das Rektorat der Hochschule aus. Das bedeutet, dass die FSRK nur ein Hinwirkungsrecht hat, aber kein Durchsetzungsrecht. Der Vorsitz der FSRK hat alleine zu entscheiden ob das Rektorat unverzüglich informiert wird oder ob er mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der FSRK oder deren Vertreter Abhilfe verlangt. Wenn die betroffene Fachschaft dem innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt, muss der Vorsitz der FSRK das Rektorat informieren. Der Vorsitz der FSRK hat die Pflicht das Rektorat unverzüglich zu informieren, wenn der Vorsitz des betroffenen Fachschaftsrates es verlangt. Die FSRK und der Vorsitz der FSRK haften nicht für die Fachschaften.

11. Die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften von Justine Schindler

Die Studierendenschaft wird von allen Studierenden einer Hochschule gebildet und ist eine selbständige, rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal hat folgende Organe:

1. Das Studierendenparlament (StuPa)

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft, das von allen eingeschriebenen Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt wird. Das StuPa hat in der Regel 21 Mitglieder und fasst grundlegende Beschlüsse für die Studierendenschaft. Zum StuPa gehören der Härtefallausschuss, der Haushaltsausschuss, der Revisionsausschuss und der Sozialausschuss.

2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

Der AStA besteht aus dem Vorsitz, der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten, die vom StuPa gewählt werden, den weiteren Referentinnen und Referenten, die vom AStA-Vorsitz mit Zustimmung des StuPa bestellt und abberufen werden und den **Referentinnen und Referenten der autonomen Referate**, die von besonderen Studierendengruppen gewählt werden und der Bestätigung durch das StuPa bedürfen. Die **Referentinnen und Referenten des autonomen Fachschaftenreferates** werden von der FSRK gewählt.

3. Der Schlichtungsrat

Der Schlichtungsrat berät die Organe und Gremien der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften. Er schlichtet in Streitfragen zwischen diesen Gremien und Organen. Der Schlichtungsrat besteht aus 6 Mitgliedern die jeweils zu einem Drittel vom StuPa, dem AStA und der FSRK gewählt werden. Folgendes ist zu beachten:

1. Die zwei Mitglieder die vom StuPa gewählt werden, dürfen nicht dem AStA, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören.
2. Die zwei Mitglieder die vom AStA gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören.
3. Die zwei Mitglieder die von der FSRK gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa oder dem AStA angehören.

Die Fachschaft wird von allen eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches gebildet und ist ein selbständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft. Die Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal haben folgende zwei Organe:

1. Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und wird von allen Mitgliedern einer Fachschaft gebildet. Die Fachschaftsvollversammlung fasst grundlegende Beschlüsse für die Fachschaft.

2. Der Fachschaftsrat (FSR)

Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die laufenden Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat wird entweder durch eine Fachschaftsvollversammlung oder direkt von allen Mitgliedern der Fachschaft durch Urnenwahl gewählt.

Neben den Organen der Fachschaft gibt es ein fachschaftsübergreifendes Gemeinschaftsgremium, die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

Die Fachschaftsrätekonferenz ist ein Gemeinschaftsgremium aller Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal, in der die Fachschaften durch Kommunikation und Kooperation in eigenen Angelegenheiten zusammenwirken und in Angelegenheiten der Studierendenschaft mitwirken.

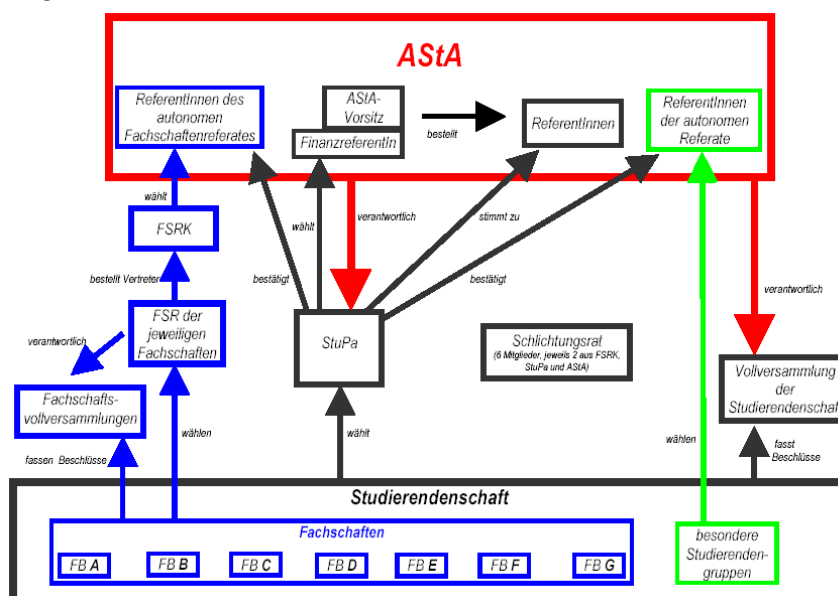
Die FSRK ermöglicht den Fachschaften gemeinsame Beschlüsse, regelt die Mittelzuweisungen an die Fachschaften und wirkt darauf hin, dass die Fachschaften ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und der Satzung der Studierendenschaft erfüllen. Dadurch wirken die Fachschaften in eigenen Angelegenheiten zusammen.

Die FSRK wählt die Referentinnen oder Referenten des autonomen Fachschaftenreferates, die nach ihrer Bestätigung durch das StuPa ordentliches Mitglied des AStA sind.

Dadurch wirken die Fachschaften in Angelegenheiten der Studierendenschaft mit.

Die FSRK besteht aus Fachschaftsratsmitgliedern oder anderen Vertretern der Fachschaften, die von den jeweiligen Fachschaftsräten bestellt und abberufen werden.

Schaubild:



(Eine Vergrößerung des Schaubildes befindet sich auf der letzten Seite.)

12. Schlusswort

Wir können in diesem "Rechtlichen Leitfaden für Fachschaften" keine Gewähr für sich ändernde Rechtslagen übernehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen, die HWVO und die Satzung der Studierendenschaft können sich ändern. Bei Änderungen der Satzung der Studierendenschaft, welche die Belange der Fachschaften betreffen, muss gemäß § 48 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft vorher die FSRK angehört werden.

Jedes aktive Mitglied der Fachschaft muss sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob sich zwischenzeitlich nicht etwas geändert hat. Auch kann für die Zukunft nicht gewährleistet werden, dass es ein Referat für HochschulRecht im AStA geben wird bzw. eine kompetente Ansprechpartnerin oder einen kompetenten Ansprechpartner für Hochschulrecht. Alternativ kann sich daher an das Dezernat für studentische Angelegenheiten der Hochschulverwaltung gewandt werden. Was wir für die Fachschaften erreichen wollten war ihre rechtliche Absicherung und die Stärkung ihrer Selbständigkeit gegenüber den Organen der Studierendenschaft und gegenüber der Hochschule. Dieses Ziel haben wir erreicht.

Ein weiteres Ziel von uns war es die Fachschaften im Hochschulgesetz rechtlich zu stärken. Möglich, dass dieses Ziel im neuen Hochschulgesetz doch noch berücksichtigt wird.

Berücksichtigt worden sind die Fachschaften jedenfalls bei der Vergabe von Bonussemestern im neuen Studienbeitragsgesetz, was beim Studienkontengesetz noch nicht der Fall war.

Ein weiteres Ziel unserer Arbeit war es das Verhältnis zwischen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften auf eine freundschaftliche Basis zu stellen, denn nur gemeinsam und nicht gegeneinander können wir unserer Aufgaben erfüllen und unsere Ziele erreichen.

Denn auch für die Studierendenschaft und ihre Fachschaften gilt: Ein Haus was in sich nicht einig ist, kann auf Dauer keinen Bestand haben.

Wir stehen alle in der festen Verantwortung gemeinsam dafür zu sorgen, dass die Selbstverwaltung der Studierenden, durch Studierende und für Studierende auch in Zukunft nicht aus unseren Hochschulen verschwinden wird.

Wir möchten alle Mitwirkenden an der Satzung der Studierendenschaft und diesem Rechtlichen Leitfaden für ihre Anregungen, Hilfen und Vorschläge danken. Wir möchten uns vor allem bei unseren Kollegen im StuPa und der FSRK bedanken, ohne die wir diese Arbeit nicht hätten machen können. Wir wünschen den Mitwirkenden in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften alles Gute!

*Justine Schindler,
ehemalige Referentin für Hochschulpolitik
des AStA und Mitglied des StuPa-Päsidiums*

*Andreas Schwarz,
Referent für HochschulRecht und Vorsitz
des AStA*

Wuppertal, 01.07.2006 (Aktueller Stand des rechtlichen Leitfadens.)

